



# GEMEINDE LÜDERSBURG

## DER BÜRGERMEISTER

### BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Buschbaum“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist u.a. die Änderung von Trauf- und Firsthöhen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Buschbaum“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:2.000, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der gebilligte Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können

**vom 25. März 2013 bis zum 29. April 2013**

im **Gemeindebüro Lüdersburg** bei der allgemeinen Vertreterin Sonja Strasser-Hildebrandt, Lüdersburger Str. 6a, 21379 Lüdersburg während der üblichen Sprechzeit

**montags von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr,**

außerhalb dieser Sprechzeit sowie während der Ferienzeit (18.03.-02.04.2013) nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 04139/696593)

**sowie**

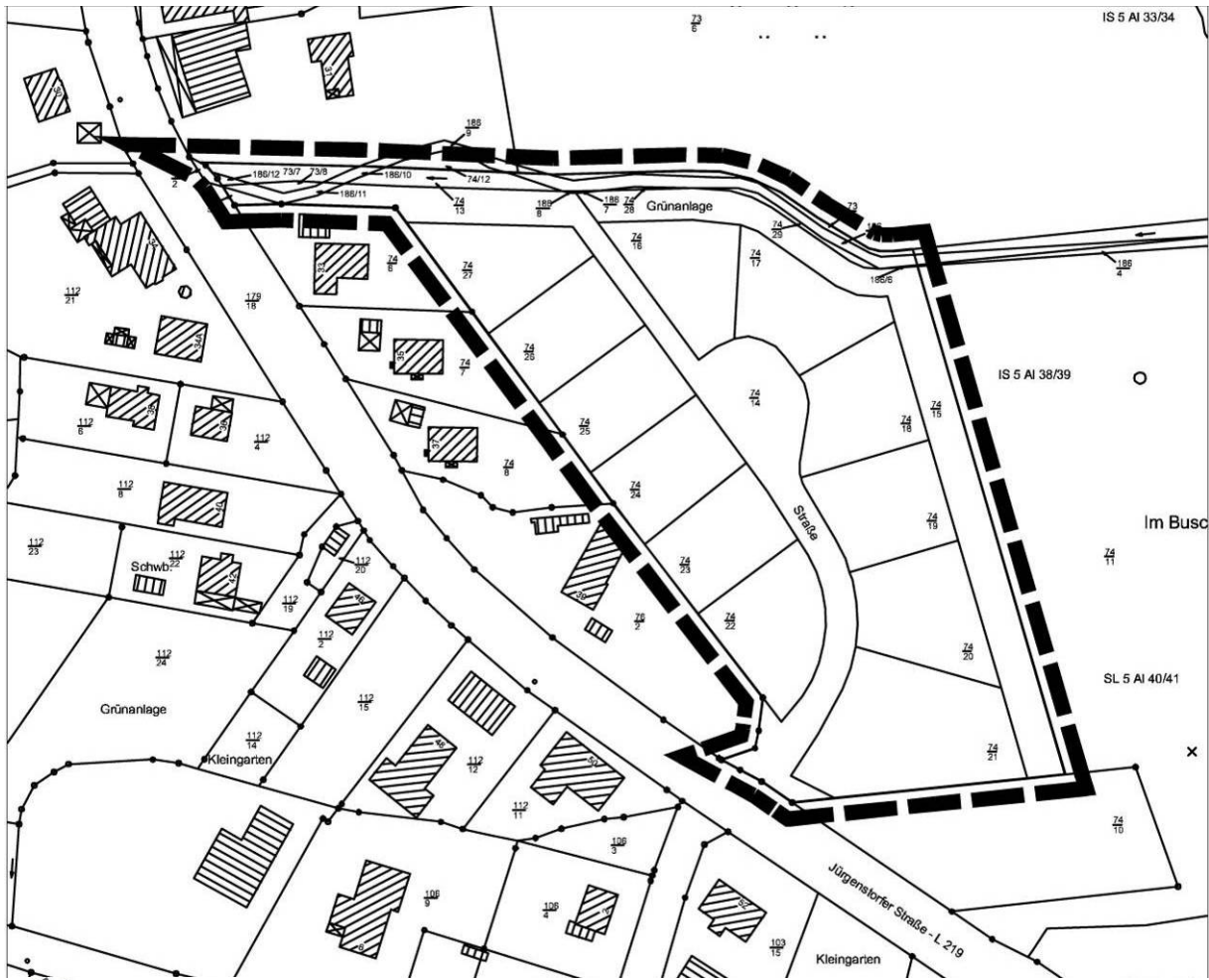
in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Dienststunden

**montags – mittwochs 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr**

**donnerstags 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr**

**freitags 8.00 – 12.00 Uhr**

eingesehen werden. In dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



**LGLN**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007

Maßstab 1 : 2.000

**█ █** Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Im Buschbaum“ mit ÖBV

ausgehängt am: .....

abgenommen am: .....

Lüdersburg, den .....

Gemeinde Lüdersburg

.....

Bürgermeister